

Kosten der Unterkunft

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gilt:

Soweit die Kosten für Unterkunft und Heizung angemessene Beträge nicht übersteigen, werden die tatsächlichen Kosten berücksichtigt. Die Angemessenheit ergibt sich aus der Anzahl der Personen im Haushalt.

Die Stadt Dortmund hat die empirica ag zur Feststellung der Mietobergrenzen nach einem schlüssigen Konzept beauftragt. Seit dem 01.04.2021 gelten die folgenden Miethöhen als angemessen.

Personen	Angemessenheitsgrenze Nettokaltmiete	Betriebskosten	Angemessenheitsgrenze Bruttokaltmiete
1	350,00 €	113,00 €	463,00 €
2	430,00 €	146,90 €	576,90 €
3	500,00 €	180,80 €	680,80 €
4	650,00 €	214,70 €	864,70 €
5	800,00 €	248,60 €	1.048,60 €
6	900,00 €	282,50 €	1.182,50 €

Bei Haushalten mit mehr Personen erfolgt eine Bewertung im Einzelfall.

Zusätzlich werden Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Im Regelfall sind monatliche Abschläge an den Energieversorger oder Vermieter zu leisten. Dabei gilt grundsätzlich die Vermutung der Angemessenheit der monatlichen Vorauszahlung.

Kosten für Haushaltsenergie (Strom) sind aus der Regelleistung zu tragen.

Für Personen, die nachweislich auch in der Wohnung auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind, ist zur Feststellung der Angemessenheit die nächsthöhere Personenstufe maßgeblich.

Bei Anmietung einer möblierten oder teilmöblierten Wohnung muss sich der Mietpreis auch unter Einrechnung des Möblierungszuschlags noch innerhalb des Angemessenheitsrahmens befinden.

Überschreitung der angemessenen Miete

Wenn Sie in einer unangemessen teuren Wohnung leben und dann hilfebedürftig werden, können zunächst die tatsächlichen Kosten übernommen werden. Sie sind aber gleichzeitig verpflichtet, Ihre Kosten durch Wohnungswechsel oder Untervermietung zu senken.

Dieser Verpflichtung müssen Sie innerhalb einer Frist, die unter Beachtung Ihrer persönlichen Situation festgesetzt wird, nachkommen. Ihre Sachbearbeitung wird Sie hierzu informieren und beraten.

Ein wichtiger Hinweis zum Thema "Umzug"

Wenn Sie während des Bezugs von Sozialhilfe (oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) eine neue Wohnung beziehen möchten, ist es zwingend erforderlich, dass Sie vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrages den Umzug mit dem Sozialamt abstimmen.

Wenn das Sozialamt dem Umzug vorab zugestimmt hat, können vertraglich anfallende Kauttionen maximal in Höhe von drei Nettokaltmieten berücksichtigt werden. Die Kauttion wird als Darlehen gewährt. Die Übernahme von Geschäftsanteilen ist möglich.